Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 8. Danzig, den 25. Februar. 1854.

Instruktion
über
die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch gültige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthalts genügend auszuweisen vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung aus der Provinz oder überhaupt außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834, No. 5) wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem polnischen Aufstande des Jahres 1830—31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Mit dem Abschluß der Cartel-Convention vom 20. Mai 1844 ist, streng genommen, schon die Aufnahme aller aus dem Königreich Polen neu übertretenden Flüchtlinge oder Ueberläufer unzulässig geworden. Nach dem Ablauf der zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten bestimmten letzten Termine ist, der Regel nach, jeder neu übertretende polnische Flüchtling fortan als ein solcher zu betrachten, welcher durch sein bloßes Erscheinen die Voraussetzung erfüllt, daß er hier lästig fällt, und es ist seine sofortige Auslieferung an die Kaiserlich Russischen Behörden nach Maßgabe des Artikels 23. der Cartel-Convention vom 20. Mai 1844 (Gesetzsammlung 1844, S. 185. ff.) einzuleiten. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, auf herüberkommende legitimationslose Subjekte zu vigiliren und selbige eintretenden

Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landrathsamte zu überliefern.

e. Einwohner der Provinz, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung zum zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Straßburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzteren Kreises, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20. November 1846 (Marienwerdersches Amtsblatt 1851, S. 265) das Bewenden.

2 Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Preußen geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Sobald die zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumten Präclusiv-Termine abgelaufen und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährig einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen (litt. c.) muß eine jede solche Genehmigung ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Bureau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Verhaltungsregeln dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthalts-Karten enthaltenen Verhaltungsregeln lauten folgendermaßen:

1) Inhaber hat diese Karte bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen.
2) Zu jedem Wechsel des Wohnorts, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises ist die besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite dieser Karte vermerkt wird. An dem neuen Wohn-, resp. Aufenthaltsorte hat sich der Inhaber sogleich bei der Polizeibehörde, unter Vorzeigung der Aufenthaltskarte, zu melden.
3) Zu blos vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort in demselben Kreise ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte vermerkt wird.
4) Bei der Rückkehr ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, im Falle der Nummer 2. dem Landrathe, im Falle der Nummer 3. der Orts-Polizei-Behörde jedesmal vorzuzeigen.
5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Giltigkeit muß die Erneuerung derselben durch die Orts-Polizeibehörde bei dem Landrathsamte nachgesucht werden.
6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben die Ausweisung oder Auslieferung des Flüchtlings zur Folge, welche außerdem sofort erfolgt, wenn der Inhaber sich einer Uebertretung der Landesgesetze schuldig macht, oder durch seine Führung zu Beschwerden Anlaß giebt.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landrathsämtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird bei den Regierungen geführt.

Halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landrathsämtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an die Regierung einzureichen. Summarische Uebersichten über den Bestand, die Zu- und Abgänge sind halbjährlich durch die Regierungen dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Nach Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Aufenthaltskarten ausgestellt sind, kann eine **Prolongation** derselben stattfinden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Karten nicht so beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, daß aus diesem Grunde eine Erneuerung der Karten stattfinden muß. Bei Aushändigung der neuen Karten sind die **alten** an das Landraths-Amt zurückzugeben und von diesem zu vernichten. Die Nummern werden, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auf den neuen fortgeführt.

3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Controlle, in den Städten von den Magisträten, in den Königlichen Ortschaften von den Domainen-Rentämtern. In den Städten Königsberg und Danzig übt das Polizei-Präsidium, in der Stadt Elbing das Polizei-Directorium und in der Stadt Tilsit die dortige Königliche Polizei-Verwaltung die Aufsicht.

b. Den ambulanten Polizei-Beamten und Gensd'armen sind von den Landräthen entsprechende **Extracte** aus den Verzeichnissen der mit Aufenthaltskarten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controlle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften und dem Landrathsamte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. Außer dieser fortdauernden Controlle der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen dessen Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind angewiesen, von jeder **Anklage**, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, **sogleich** und, ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, sowie die Gensd'armen auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu vigiliren, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen in der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visum nur nach **zuvor** eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

(Schluß folgt.)

Für die an das Königliche Militair verabreichte Fourage ist pro 1853 angewiesen:

für Mühlbanz 14 rtl. 29 sgr. 1 pf., für Praust 16 sgr. 8 pf., für Hohenstein 8 rtl. 27 sgr. 11 pf., für Langenau 11 rtl. 15 sgr. 4 pf., für Kohling 12 rtl. 24 sgr. 11 pf., für Rosenberg 12 rtl. 13 sgr. 7 pf., für Gr. Golmkau 5 rtl. 19 sgr. 11 pf., für Gr. Trampken 15 sgr. 2 pf., für Gr. Zünder 19 rtl. 13 sgr. 3 pf., für Trutenau 5 rtl. 1 sgr. 1 pf., für Kl. Golmkau 3 rtl. 24 sgr. 7½ pf., für Lagschau 3 rtl. 28 sgr. 2 pf., für Katzke 3 rtl. 21 sgr. 3 pf., für Kriefkohl 4 rtl. 10 sgr., für Güttland 52 rtl., für Mittel-Golmkau 4 rtl. 3 sgr. 11 pf., für Schönwarling 1 rtl. 25 sgr. 7 pf., für Sobbowitz 14 sgr. 2 pf., für Käsemark 6 rtl. 12 sgr. 2 pf.,

und sind diese Beträge durch die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise durch die Schulzen der genannten Ortschaften, gegen vorschriftsmäßige Quittung von der Königlichen Kreis-Kasse hierselbst zu erheben.

Danzig, den 22. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Am 30. Januar d. J., Abends, hat sich bei dem Arbeiter Nusbaum in Schönrohr ein Mensch von kleiner untersetzer Statur, lahm gehend, mit großem Kinn- und Backenbarte, einem kurzen leinenen Rocke und sehr zerlumpten Kleidern ohne Legitimationspapiere und ohne seinen Namen zu nennen, mit de Bitte um ein Nachtlager, eingeschlichen. Vor Tagesanbruch indessen hat er sich heimlich entfernt und viele Sachen des Nusbaum, namentlich drei neue Hemden von blauem Boy, zwei Paar blau gestreifte drilligne Beinkleider, ein Paar Unterbeinkleider von weißem Boy, ein Paar lederne Unterziehbeinkleider, ferner Jacken, Westen, Tücher, Mützen, Stiefeln und Strümpfe mitgenommen.

Alle Polizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hiermit auf, auf jenen nicht näher zu bezeichnenden Menschen ein wachsames Auge zu haben und, Falls sie einen solchen, auf den die obige Beschreibung paßt, legitimationslos betreffen sollten, mir denselben zur Vernehmung zu gestellen.

Danzig, den 15. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Aufenthaltsort des Combattanten aus den Kriegsjahren 1806—15, Michael Rutowski, 1793 in Dallwin geboren, Inhaber der Kriegsdenkmünze aus den Jahren 1813, soll ermittelt werden.

Die Ortsbehörde, in deren Bezirk Rutowski sich aufhält, hat mir hievon sogleich Anzeige zu machen.

Danzig, den 17. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Ich finde mich veranlaßt, hiemit zur Vermeidung von Weiterungen für die betreffenden Beamten bekant zu machen, daß das Ueberschreiten des Eisenbahnplanums mit Pferden durch die Schlickbeamten bei den Schauen nur an den ordentlichen Uebergangsstellen stattfinden darf.

Danzig, den 16. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Arbeiter Johann Groß aus Tiegenhof, welcher sich eines Kleiderdiebstahls in Nogatau Amts Elbing dringend verdächtig gemacht hat und sich gegenwärtig im Danziger Werder umhertreiben soll, wird gesucht. —

Alle Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises weise ich an, auf den p. Groß zu vigiliren und ihn, falls er sich betreten lassen sollte, hierher oder nach Tiegenhof an das dortige Königl. Domainen-Rentamt abzuliefern.

Danzig, den 15. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Entwässerungsverband auf der Matternkampe beabsichtigt, auf der Matternkampe eine Wasserschöpfmühle nach den, in meinem Bureau vorliegenden Zeichnungen und Beschreibungen zu erbauen.

Diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu machen haben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen.

Danzig, den 18. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Der untenstehend signalisirte, wegen wiederholten Landstreichens in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt gewesene Töpfergesell Gustav Heinrich Siebert ist am 7. Januar c. von Graudenz nach Danzig entlassen, bis jetzt hier aber nicht eingetroffen.

Signalement:

Familiennamen: Siebert; Vornamen: Gustav Heinrich; Geburtsort: Königsberg; Aufenthaltsort: Danzig; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Alter: 41 Jahre; Religion: evangelisch; Haare: blond; Stirn: gewölbt und frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase, Mund: proportionirt; Bart: Backen-, Kinn- und Schnurrbart; Zähne: vollständig; Kinn, Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine alte blaue Zeugjacke, eine graue Tuchweste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Paar weiß wollene Socken, ein vierzipliges gelbbuntes baumwollenes Tuch, eine blaue Tuchmütze ohne Schirm, zwei Hemden.

Danzig, den 16. Februar 1854.

Der Polizei-Präsident
v. Clausewitz.

Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen ist eine circa 30 Fuß lange, eiserne sogenannte Holzkette polizeilich in Beschlag genommen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung während der Dienststunden in dem Lokale des Polizei-Amts einzufinden.

Danzig, den 15. Februar 1854.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

Einladung.

Dienstag, den 28. d., Vorm. 11 Uhr, wird das Jahresfest der Mäßigkeitsgesellschaft des Danziger Landkreises zu Danzig in der St. Barbara-Kirche auf Langgarten gefeiert. Zur Theilnahme an demselben laden wir die Mitglieder, so wie alle Kreiseingesessenen männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf Alter und Stand, ergebenst ein.

Die Festpredigt wird von Herrn Superintendenten Gehrt gehalten; die Gesänge sind an den Kirchenthüren käuflich zu haben. Nach der kirchlichen Feier soll die Abänderung der Grundgesetze in der Sakristei des Herrn Pfarrers Karmann berathen und festgestellt, sodann die Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

Jenkau, den 8. Februar 1854.

Der Ausschuß der Mäßigkeitsgesellschaft des Danziger Landkreises.
Neumann. Mischke. H. Wessel.

Zur Verpachtung des großen Schilfstücks im Bodenbruch, enthaltend 72 Morgen 255 1/30 □Ruthen culmisch Wiesenland, im Ganzen oder in 6 Abschnitten:

No. 27.	3 Morgen	98 3/10	□ R.
» 34.	12 »	235	»
» 35.	10 »	86 9/10	»
» 36.	11 »	298	»
» 37.	15 »	148 1/2	»
» 38.	18 »	288 1/3	»

wie vor 72 Morgen 255 1/30 □Ruthen,
auf 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin
den 4. März c., Vormittags 11 Uhr,
im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 27. Januar 1854.

Der Magistrat.

Auction zu Wotzlaff.

Montag, den 13. März 1854, Vorm. 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn A. Schiemann wegen Ortsveränderung in dessen Hofe zu Wotzlaff öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

5 Arbeitspferde, 5 Kühe, 1 Bullen, 4 Stück Jungvieh, 1 gr. Zucht-Eber, 10 Schweine, 3 eisenachs. Wagen, 1 zweisp. und 1 Arbeitswagen, Schlitten, Schleifen, 4 Pflüge, 2 Eggen, 1 Landhaken, 1 Windharfe, 1 neue eichene Mangel, 1 eis. Spaarherd nebst Zub.

1 Parthie gutes Pferde- und Kuhheu in Haufen, Roggen-, Gersten-, Hafer- und Streustroh und einige Schock Faschinen.

Der Zahlungs-Termin wird am Auctionstage angezeigt.
Fremde Gegenstände dürfen nicht zum Mitverkauf eingebracht werden.

Johann Jacob Wagner.
Auct.-Komiss.

Auktion zu Mönchengrebin.

Dienstag, den 14. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Hofbesitzer-Frau Wittwe Stark zu Mönchengrebin, wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

3 gute Arbeitspferde, 1 Jährling, 4 Kühe, 1 Stärke, 2 große eisenachsige Wagen mit Zubehör, 1 Spazierwagen, 1 Pflug, 1 Landhaken, Butterfässer, Milcheimer, Bütten, Tonnen, Tische, Bänke, Hacken, Spaten, Forken und mehre Haus- und Wirthschaftsgeräthe, sowie auch eine

Parthie Heu und Stroh.

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage angezeigt.

Fremde Gegenstände können eingebracht werden.

Johann Jacob Wagner,
Auctions-Commiss.

Auktion zu Käsemark.

Montag, den 6. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Joh. Daniel Freymuth in der Hakenbude zu Käsemark, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

1 Spatzier-, 1 Kasten-, 1 Arbeitswagen, 2 Schlitten, 1 zweispänniger Pflug, 1 Landhaken, 1 Egge, 1 Häckselade mit Sense, 1 Reit-, 1 Arbeitssattel, 3 Paar lederne Geschirre, 1 engl. Brettschneideeisen, 1 Holzkahn, 1 Satz Schrauben, 1 Kornharfe, 4 Tische, 5 Bänke, 1 Spind, 1 Bettgestell und verschiedene nützliche Haus- u. Stallgeräthe, sowie auch 1 Quantum Pferdeheu.

Fremde Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Kommissarius.

Wiesen-Verpachtung zu Osterwick und Kriefkohl.

Donnerstag, den 16. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Arnold, in dessen Hofe zu Osterwick,

circa 100 Morgen Wiesenland

zur diesjährigen Heunutzung in verschiedenen Tafeln und Abtheilungen öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Herr Schumacher zu Osterwick wird über die zu verpachtenden Ländereien vor dem Termine nähere Auskunft ertheilen.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

Mir ist am 19. d. M. ein junger, ein halb Jahr alter, weiß und braun gefleckter Hofhund, der auf den Namen »Apollo« hört, abhänden gekommen, oder derselbe hat sich verlaufen. Wer mir zur Wiedererlangung dieses Hundes behülflich ist, dem sichere ich 15 Sgr. Belohnung zu.

Sperlingsdorf, den 22. Februar 1854. Der Hofbesitzer Joh. Nickel.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Von Sr. Majestät dem Könige unterm 7. November v. J. genehmigt und von der Königlichen Regierung auf Grund des Nachweises der Unterbringung ihres ganzen Aktien-Kapitals im Betrage von Zwei Millionen Thalern zur Eröffnung des Geschäfts autorisirt, wird die Gesellschaft nächstens Bodenerzeugnisse jeder Art, auch Fensterscheiben und sonstige Gegenstände zu festen und mäßigen Prämien in Versicherung nehmen.

Der unterzeichnete Haupt-Agent der Gesellschaft ist zum Abschluß der Versicherungrn ermächtigt. Bei ihm, so wie bei den von ihm ressortirenden Agenten wird demnächst nähere Auskunft bereitwilligst ertheilt werden.

Danzig, den 16. Februar 1854.

F. E. Grohte,
Jopengasse 3.

Ich beabsichtige, mein hiesiges Grundstück, enthaltend 3 Hufen 10 Morgen culm. Acker- und Wiesenland, in freiwilliger Licitation den 27. d. M., Vormittags, meistbietend zu verkaufen. Liebhaber belieben sich an diesem Tage einzufinden und haben eine Caution von 500 rtl. zu deponiren. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Mönchengrebin, im Februar 1854. Aßmann, Wittwe.

Unterzeichneter ist Willens, am 27. Februar cr., früh um 9 Uhr, sein Grundstück im Dorfe Holm, Marienburger Kreises, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 7¾ Morgen emphiteutischen Landes, aus freier Hand zu verkaufen, wobei bemerkt wird, daß die Hälfte der Kaufsumme zur ersten Stelle hypothekarisch eingetragen werden kann.

Reinhold Omnitz, Hofbesitzer.

Zum 25. März d. J. wird in Rexin bei Danzig die Stelle eines Hofmeisters vacant, wozu sich geeignete, mit guten Attesten versehene Leute, welche Schirrarbeit verstehen, melden können.

Das in Kl. Plehnendorf an d. Danziger Chaussee beim Siegeskranz gelegene frühere Duvenseesche Grundstück, jetzt John Clasen gehörend, mit 45 Morgen c. Land, welches sich zu jedem Gewerbe qualific., bin ich Will. a. freier Hand z. verk Kaufliebhab. bitte ich, sich bei mir z. meld.

Wiesen-Verpachtung.

Die zur hiesigen Kirche und Pfarre gehörigen Wiesen, circa 50 Morgen culmisch, sollen im hiesigen Schulzen-Lokale

Freitag, den 3. März, Nachmittags 2 Uhr,

an den Meistbietenden verpachtet werden.

Güttland, den 21. Februar 1854.

Das Kirchen-Collegium.

Saatwicken und Saaterbsen, so wie:
Zwei fette Ochsen sind in Schwintsch bei Praust zum Verkauf.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector sucht zu Ostern ein anderweitiges Engagement und sind gefällige Adressen Hundegasse No. 20., im Comtoir einzureichen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.